#### **GEMEINDEINFORMATION**

06/2018

An einen Haushalt in Schönau i.M. Amtliche Mitteilung Zugestellt durch Post.at



### Wasser - ein kostbares Gut

### Bitte bewusst mit dem Wasser umgehen!

Wie wichtig gutes, gesundes und frisches Trinkwasser ist, merken wir meistens erst dann wenn es knapp wird bzw. überhaupt nicht mehr zur Verfügung steht.

Viele Brunnen im Gemeindegebiet von Schönau müssen erweitert werden, da aufgrund der langanhaltenden Trockenheit zu wenig Wasser zur Verfügung steht.

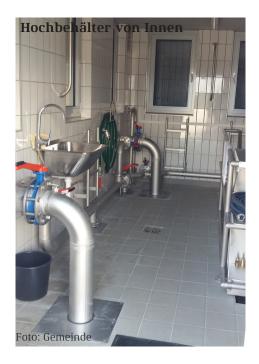
Im Bereich der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Schönau, mit der über 450 Personen täglich mit Trinkwasser versorgt werden, wird zur Zeit noch das Auslangen gefunden.

Neue Wasserreserven (Quellen) sind bereits in der Erschließung.

Aufgrund der anhaltenden Dürre – keiner kann genau sagen wie lange diese noch anhält – ist ein sorgsamer Umgang mit dem kostbaren Gut "Trinkwasser" unbedingt notwendig.

Es ergeht daher der Aufruf, das Trinkwasser bewusst zu verwenden und von größeren "Vergeudungen" Abstand zu nehmen. Wenn Jede und Jeder seinen/ ihren Beitrag leistet, können wir uns viel wertvolles Trinkwasser täglich sparen. Somit ist auch gewährleistet, dass wir dieses wertvolle Gut beständig und dauerhaft zur Verfügung haben.

Herzlichen Dank für euer Verständnis und Mitwirken.





# Antragstellung auf Arbeits-losengeld

Auch heuer wird den Arbeitslosen wieder die Möglichkeit geboten, in den Wintermonaten beim Gemeindeamt den Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen.

Die Ausgabe der Anträge ist ab sofort bis 22. Februar 2019 beim Gemeindeamt möglich.

Jene Personen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen innerhalb von **7 Tagen** beim Arbeitsmarktservice Freistadt persönlich vorsprechen, um den Antrag abzugeben.

Sofern Saisonarbeitslose eine Wiedereinstellzusage bei der letzten Firma haben, kann der Antrag auch vom Gemeindeamt sofort oder innerhalb einer Frist von einer Woche rückgenommen und vom Gemeindeamt an das AMS gesandt werden. Eine Vorsprache beim AMS ist in diesen Fällen nicht mehr nötig.



### Aus dem Gemeinderat

#### Beschlüsse vom 13.09.2018

- Das Gemeindestraßenbauprogramm 2018 und 2019 wird mit den geplanten Baumaßnahmen - Erneuerung Gehweg im Bereich Elektro Lehner, Siedlungsstraße Dorfblick und weitere Hauszufahrten - im Rahmen der verfügbaren Mittel fortgesetzt.
- Für den Bauabschnitt 06 (Bachweg, Dorfblick) der Wasserversorgungsanlage Schönau wurde der Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH abgeschlossen und ein Finanzierungsplan genehmigt.
- Das Darlehen für den Bauabschnitt 06 über € 145.000,- wird bei der Raiffeisenbank MV Alm als Billigstbieter aufgenommen.
- Das Darlehen für den Bauabschnitt 03 bei der Raiffeisenbank MV Alm wird um € 60.000,- erhöht.
- Der Ausbau der Quellen auf der Edtwiese (Bauabschnitt 09) und der Rückbau der Quellen beim Kreuzberger durch OÖ Wasser sowie die Anschaffung eines Quellsammelschachtes bei der Firma Meisl, Grein werden vorgenommen.
- Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses über die Prüfung vom 19. Juni 2018.
- Der Dienstpostenplan wurde geändert.
- Genehmigung des Kaufvertrages von Notar Dr. Gradl für den Verkauf des Grundstückes 135/2 (Südhang 5) an Stefan und Sabrina Burgstaller, Katsdorf.
- Der Verkauf von Teilflächen der Parzelle 96/2 KG Schönau wurde unter Beibehaltung einer Fahrtmöglichkeit genehmigt.
- Der Bericht über die Endabrechnung des Altstoffsammelzentrums wurde zur Kenntnis genommen.
- Genehmigung eines Dienstbarkeits- und Reallastvertrages zwischen der Gemeinde Schönau und der SPAR Österreich Warenhandels-AG sowie der real-GUT Immobilien GmbH Pregarten.
- Der Bericht über Entwicklungsmaßnahmen für den Ortskern wurde zur Kenntnis genommen.

### Bauverhandlungstermin

Am **Mittwoch, 28. November 2018** findet die nächste Bauverhandlung statt.

Bitte reichen Sie Ihr Bauansuchen möglichst bald ein, damit eventuell zusätzlich benötigte Unterlagen nachgereicht oder allenfalls erforderliche Stellungnahmen und Gutachten eingeholt werden können. Je nach erforderlichen Gutachten kann das Baubewilligungsverfahren auch

mehrere Monate in Anspruch nehmen. Zur Vermeidung von unnötigen Kosten der Bauwerber durch Planabänderungen wird empfohlen, bei größeren Bauvorhaben einen Bauplan-Entwurf der Gemeinde Schönau zur Vorprüfung vorzulegen.

Bauansuchen, die nach dem 23. November 2018 abgegeben werden, können erst bei der Bauverhandlung im Dezember bearbeitet werden.





### Jännerrallye 2019

### Wichtige Informationen zur Streckenveränderung

### Von 3. - 5. Jänner 2019 findet die 34. Int. Jännerrallye 2019 statt.

Die Veranstaltung wird am 4. und 5. Jänner 2019 auch durch das Gemeindegebiet Schönau führen und sieht folgende Streckenführung vor:

- SP Pierbach am 4. Jänner 2019 betroffener Bereich: Güterweg Grubmühle
- SP Schönau St. Leonhard am 4. Jänner 2019 betroffener Bereich: GW Pehersdorf, GW Wolfing, GW Niederndorf
- SP Tragwein Bad Zell Aisttal am 5. Jänner 2019 betroffener Bereich: Güterweg Pehersdorf

## Wichtige Informationen zur Streckenveränderung für Grundbesitzer:

Im November 2018 werden die ersten Vorbereitungen zur Veranstaltung Jännerrallye 2019 wie z.B.: Pflöcke einschlagen und andere etwaige Arbeiten durch den Rallye Club Mühlviertel vorgenommen.

Streckenveränderungen entlang der Veranstaltungswege durch Strohballen, Holzpfosten oder sonstigen Material von Grundbesitzern um Verschmutzungen vorzubeugen, sind bis 01. Jänner 2019 vorzunehmen und im Laufe der Veranstaltung bis 06.01.2019 nicht mehr zu verändern. (Durchführungsbestimmungen der Austrian Motorsport Federation)

So wie in den vergangenen Jahren können die Straßensperren vereinzelt den Milchtransport beeinflussen.

## Die genauen Straßensperren werden in der Gemeindeinformation im Dezember bekannt gegeben.

Der Rallye Club Mühlviertel ersucht alle Anrainer um Unterstützung der Veranstaltung und um Ihr Verständnis für etwaige Umständlichkeiten.



### **OÖ** Kinderbetreuungsbonus

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird Eltern (Elternteil) zuerkannt, die mit ihrem Kind (ihren Kindern) im gemeinsamen Haushalt leben und den bis 13.00 Uhr beitragsfreien Kindergarten nicht nützen.

#### Wer wird gefördert?

Jene, die das Angebot des beitragfreien Kindergartens nicht in Anspruch nehmen. Beantragt werden kann die Förderung mit dem 3. Geburtstag (37. Lebensmonat) eines Kindes bis maximal zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres. Dies beginnt mit dem auf den 5. Geburtstag folgenden Kindergarten-Arbeitsjahr.

#### Wie wird gefördert?

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus be-

trägt jährlich pro Kind 700 Euro. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die Förderung wird zum Zeitpunkt der Antragsstellung maximal für ein Jahr rückwirkend zur Auszahlung gebracht.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Nicht-Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes. Der Kinderbetreuungsbonus wird ohne Einkommensgrenzen ausbezahlt.

Der Antrag ist mittels (Online-)Formular an die Direktion Bildung und Gesellschaft - Familienreferat zu richten.

www.land-oberoesterreich.gv.at

# Buchausstellung und Imkerbasar

Die kfb lädt herzlich zum Gustieren und Schmökern ein. Eine gut sortierte Auswahl an Büchern, Kalendern und Gesellschaftsspielen wartet auf dich.

Die Imker sorgen für das leibliche Wohl.

Sonntag, 18. November 2018

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

im Pfarrheim Schönau

# Gute Sicht auf Straßen - daher Ausästungen notwendig!

### Wichtig für Feuerwehreinsätze und Winterdienst

Um die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützbarkeit der Straße sicherstellen zu können, werden alle Grundbesitzer ersucht, ihre Sträucher und Bäume entlang von Gemeindestraßen und Güterwegen zurück zu schneiden und das erforderliche Lichtraumprofil freizuhalten.

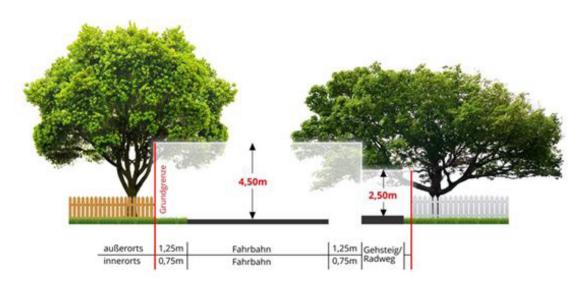
Die Durchführung dieser Maßnahme liegt in ihrem eigenen Interesse, da bei einem eintretenden Schaden (Schneedruck, Wind), welcher auf das Hineinreichen von Sträuchern und Bäumen in das Lichtraumprofil der Straße zurück zu führen ist, der Eigentümer die volle Haftung zu übernehmen hat.

Durch überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern wird die Sicht teilweise sehr beeinträchtigt und es kann dadurch auch zu Beschädigungen an Fahrzeugen kommen!

Aus diesem Anlass wird auf die Straßenverkehrsordnung hingewiesen, in der festgelegt ist, dass Äste von Sträuchern und Bäumen neben der Straße (Fahrbahn und Gehsteig) im Lichtraumprofil der Straße und im Luftraum von mindestens 4,50 m Höhe eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs darstellen. Der Eigentümer/in der Sträucher bzw. Bäume hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die Entfernung der in das Luftraumprofil der Straße ragenden Äste zu sorgen. Des Weiteren haftet der Eigentümer der

Sträucher bzw. Bäume auch für Schäden, die durch in den Luftraum der Straße ragende Äste an Fahrzeugen entstehen. Dies gilt auch für unbefestigte Straßen.

Die Grundbesitzerwerden daher ersucht, von sich aus zu überprüfen, ob durch einen auf ihrem Besitz vorhandenen Baum, Strauch oder Gartenhecke die Sichtverhältnisse beeinträchtigt, ein Verkehrszeichen verdeckt oder der Straßen- bzw. Fußgängerverkehr gefährdet wird und gebeten, gegebenenfalls überhängende Baum- und Strauchteile zu entfernen.



Mit freundlichen Grüßen Der Bürgermeister

Herbert Haunschmied